

# **Satzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ über die Versickerung von Niederschlagswasser**

## **- Niederschlagswassersatzung -**

Der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ erlässt auf der Grundlage der §§ 154 in Verbindung mit 5 der Kommunalverfassung KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes von 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) sowie § 32 Absatz 4 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 8. Dezember 2021 folgende Niederschlagswassersatzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung regelt die erlaubnisfreie Versickerung von unbelastetem und gering verschmutztem Niederschlagswasser für Grundstücke, die in den Anlagen 1 bis 39 zu dieser Satzung aufgeführt sind. Das Niederschlagswasser kann soweit es nicht zur Bewässerung genutzt wird, auf den Grundstücken versickert werden. Die jeweils gültige Abwasseranschlusssatzung bleibt von dieser Satzung unberührt.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. Hierunter fallen auch die als Schmelzwasser abfließenden Wassermengen.

(2) Als gering verschmutzt gilt insbesondere das Niederschlagswasser von Dach- und Terrassenflächen sowie sonstigen Hofflächen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Nachbargrundstücke im Sinne dieser Satzung sind alle unmittelbar angrenzenden Grundstücke. Dazu gehören auch Straßen, Wege und Plätze.

### **§ 3 Versickerungspflicht**

(1) Unbelastetes und gering verschmutztes Niederschlagswasser im Geltungsbereich dieser Satzung ist auf den Grundstücken zu versickern, auf denen es anfällt-

(2) Eine Versickerung ist nicht zulässig, soweit Belange des Nachbarschutzes beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn Niederschlagswasser oberirdisch oder unterirdisch auf ein Nachbargrundstück abfließen kann.

### **§ 4 Beseitigungspflichtiger**

Beseitigungspflichtiger für unbelastetes oder gering verschmutztes Niederschlagswasser, das nach Maßgabe dieser Satzung versickert wird, ist der Grundstückseigentümer. Dies gilt entsprechend für Erbbauberechtigte oder andere an dem Grundstück dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

Beseitigungspflichtige, auf deren Grundstücken Niederschlagswasser nach Maßgabe dieser Satzung erlaubnisfrei und problemlos versickert wird, sind vom Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentlichen Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung befreit.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Anlagen 1 bis 39: Verzeichnis der von der Satzung betroffenen Grundstücke nach Gemeinden

Bergen auf Rügen, 13. Dezember 2021

gez. Braumann  
Verbandsvorsteher

*Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß §§ 154 i. V. m. 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser offiziellen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.*

Tag der Bekanntmachung: 22. Dezember 2021